

Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Erdweg

Die Gemeinde Erdweg erlässt hiermit nach Art. 23, Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), Art. 52 BayStrWG (GVBl. S. 147 und § 126 Abs. 3 BBauG. vom 30.6.1960) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten der Hauseigentümer beschafft.
- (2) Die Hausnummer ist vom Eigentümer: a) bei Neubau spätestens bis Bezug b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Hausnummer anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Be findet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Hauseingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.
- (2) Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite ist die Hausnummer

seitlich an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

- (3) Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 - 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer, welche durch Straßenumbenennung; oder Hausnummernänderung von der Gemeinde veranlasst werden, teilt die Gemeinde die Hausnummer zu und beschafft die Hausnummernschilder auf eigene Kosten. Änderungen in diesem Fall gelten im übrigen die §§ 1 - 3 entsprechend.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere dem Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie dem Eigenbesitzer nach § 872 BGB zu.

§ 6

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung der früheren Gemeinde Eisenhofen vom 31.5.1971 sowie alle bisherigen Vorschriften über Hausnummerierungen der früheren Gemeinden Großberghofen, Welshofen, Unterweikertshofen und Kleinberghofen außer Kraft.

29. NOV. 1974

Ostermair
1. Bürgermeister